

**Beschränkung des Postverkehrs mit dem Auslande.**

Die Erfahrungen haben gelehrt, daß die feindlichen Agenten, die sich noch zahlreich in Deutschland aufhalten, besonders Ansichtskarten und Photographien sowie Druckschriften verwendet haben, um ihre geheimen Nachrichten in das Ausland gelangen zu lassen. Es hat sich deshalb als notwendig erwiesen, den Versand von Ansichtskarten auf aufgezeichneten Photographien nach den Auslande und den besetzten Gebieten zu unterbinden und von der Versendung dorthin auch Druckschriften auszuschließen, soweit sie nicht von Firmen aufgeliefert werden, die an der Beförderung solcher Druckschriften ein gewerbliches Interesse haben und zur Auslieferung besonders zugelassen sind. Auf den Gegenstand, den die Ansichtskarten und Photographien darstellen, und auf den Inhalt der Druckschriften kommt es dabei nicht an. Zeitschriften jedweden Inhalts sind von den feindlichen Agenten zur geheimen Nachrichtenübermittlung benützt worden, und gerade auf und in Ansichtskarten mit ganz harmlosen Darstellungen haben sich geheime Meldungen befunden.

Wem eine Ansichtskarte, eine Photographie oder eine Druckschrift, die er in das Ausland abgehandelt hat, zurückgegeben oder nicht befördert wird, sehe darin nicht ein gegen ihn gerichtetes Mißtrauen, sondern mache sich klar, daß es sich um eine in dieser ernstesten Zeit im Interesse der Reichsverteidigung notwendige allgemeine Anordnung handelt, von der zu seinen Gunsten keine Ausnahme gemacht werden kann. Andere kriegsführende Staaten sind in der Beschränkung des Postverkehrs viel weiter gegangen als Deutschland.

Die Schwierigkeiten, die die Ueberwachung des Postverkehrs bereitet und die infolge des immer komplizierter arbeitenden feindlichen Nachrichtendienstes immer größer geworden sind, haben ferner zu folgenden Bestimmungen geführt:

1) Briefe und Postkarten nach dem Auslande, auf denen nicht der Vor- und Zuname des Absenders und sein Wohnort nebst Straße und Hausnummer mit deutlicher Schrift angegeben ist, werden nicht befördert.

2) Bei Briefen nach dem neutralen Auslande dürfen keine gefüllten Briefumschläge verwendet werden.

3) Privatbriefe nach dem neutralen Auslande können wegen zu großen Umfangs der Mitteilungen von der Beförderung ausgeschlossen werden.

4) Briefe nach dem neutralen Auslande, die unlesbar sind, werden als unzulässig zurückgewiesen.

Auch allgemein verständliche Ausdrucksweise ist unbedingt erforderlich. Andeutungen, die für die Ueberwachungsstellen nicht verständlich sind, führen zur Anhaltung.

Wer gegen diese Vorschriften verstößt, darf sich nicht beschweren, wenn seine Sendungen nicht befördert werden. Unbegründete Beschwerden können nicht beantwortet werden. Wichtigere Aufgaben der Ueberwachungsorgane würden darunter leiden. Im Rahmen des Zulässigen beleiße sich jeder möglichst knapper, klarer und einfacher Ausdrucksweise. Er erleichtert dadurch die Ueberwachung und dient damit dem Vaterlande.